

Satzung

„Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e. V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

- Die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder.
- Die Errichtung und Unterhaltung eines Hauses für misshandelte Frauen und deren Kinder.
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfahrungen und Ergebnisse der Arbeit im Frauenhaus, um dadurch zum Abbau von gewalterzeugenden Strukturen beizutragen.
- Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur volljährige Frauen als Einzelpersonen werden. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist darauf zu achten, daß durch sie möglichst viele gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände vertreten sind.

Die Mitglieder verpflichten sich auf die in der Satzung genannten Ziele und erklären sich zur aktiven Mitarbeit im Sinne der Konzeption vom 12.11.1980 bereit.

Gründungsmitglieder sind die Frauen, die an den Vorbereitungen zur Schaffung eines Frauenhauses in Karlsruhe aktiv beteiligt waren. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der darüber bis spätestens drei Monate nach Antragstellung entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mitzuteilen.

Ausschluss erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen beeinträchtigt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Diesem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

3. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied zahlt einen festen Jahresbeitrag.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder oder von der Hausversammlung beantragt wird.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferinnen
- Festsetzung des Beitrages
- Änderung der Satzung
- Änderung der Konzeption des Frauenhauses
- Entscheidung über neue Arbeitsvorhaben im Rahmen der Konzeption
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Zulassung von Nichtmitgliedern zur Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungs- und Konzeptionsänderung mit 2/3 Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

4. Satzungsänderung

Anträge auf Satzungs- und Konzeptionsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Vertretung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Schriftführerin
- Kassenführerin
- 3 Beisitzerinnen

Ihnen soll in beratender Funktion je eine gewählte Sprecherin der Bewohnerinnen des Hauses und eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen angehören.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Außenvertretung obliegt den beiden Vorsitzenden. Jede von ihnen ist jeweils alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Aufgabe des Vorstandes

- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung des Kassenberichtes
- Führung der laufenden und anfallenden Geschäfte
- Wahrnehmung der Personalangelegenheiten
- Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung geladen worden sind und mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter eine Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden oder wenn diese nicht anwesend ist, der 2. Vorsitzenden.

4. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für jeweils zwei Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt nach Möglichkeit eine Nachwahl.

§ 8

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Einrichtung mit möglichst gleichartiger Zielsetzung zu.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.